

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **25. April 2013**

Nr.: **11/2013**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
24	22.04.2013	Bebauungsplan Nr. 17 „Kolping-/Nikomedes-/Lechte- straße“ – 11. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 03.05.2013 bis 03.06.2013	76-79
25	22.04.2013	Bebauungsplan Nr. 19c „Max-Planck-Straße/West- falenring/Overbergweg/Altenberger Straße/Ganten- straße/Eisenbahn“ – 13. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 03.05.2013 bis 03.06.2013	80-83
26	18.04.2013	Bebauungsplan Nr. 20 „Staufenstraße/Lindenstraße“ - 6. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.04.2013 bis 24.05.2013	84-88
27	18.04.2013	Bebauungsplan Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ - 6. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 26.04.2013 bis 24.05.2013	89-93

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 „Kolping- / Nikomedes- / Lechtestraße“ –11. Änderung– der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 03.05.2013 bis 03.06.2013

1. Änderung gem. § 13 BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 17 „Kolping- / Nikomedes- / Lechtestraße“ soll für das Grundstück Flur 22, Flurstück 229, Gemarkung Borghorst, gemäß § 13 BauGB wie folgt geändert werden:

„Auf dem Grundstück Kolpingstraße 10 wird die im südöstlichen Bereich festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche so verschoben, dass links und rechts jeweils 3,00 m Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten werden. Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze wird eine „Fläche für Garagen“ mit Flachdach in den Abmessungen von 12,00 m Länge festgesetzt, die bis an die überbaubare Grundstücksfläche heranreicht. Sie wird mittig entlang der überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt.

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche wird in gleicher Länge von der südwestlichen an die nordöstliche Grenze verlegt.

Folgende textliche Festsetzung wird zusätzlich aufgenommen:

Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 229 (Kolpingstraße 10) ist als Abgrenzung zum Flurstück 230 (Kolpingstraße 12) eine 2,00 m hohe unverrottbare Einfriedung, z. B. als geschlossene Zaunanlage aus Recyclingmaterial in Holzoptik, zu erstellen. Die Höhe wird gemessen ab Oberkante der fertigen Fahrbahn der neuen Zufahrt. Die Einfriedung ist blickdicht herzustellen und muss an der Hinterkante der Garage auf dem Flurstück 230 beginnen und am nordwestlichen Grenzpunkt dieses Flurstückes enden. Die Einfriedung ist einseitig (Südwesten), punktuell an ca. 5 Stellen mit langsam wachsenden, selbst klimmenden immergrünen Rankgewächsen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

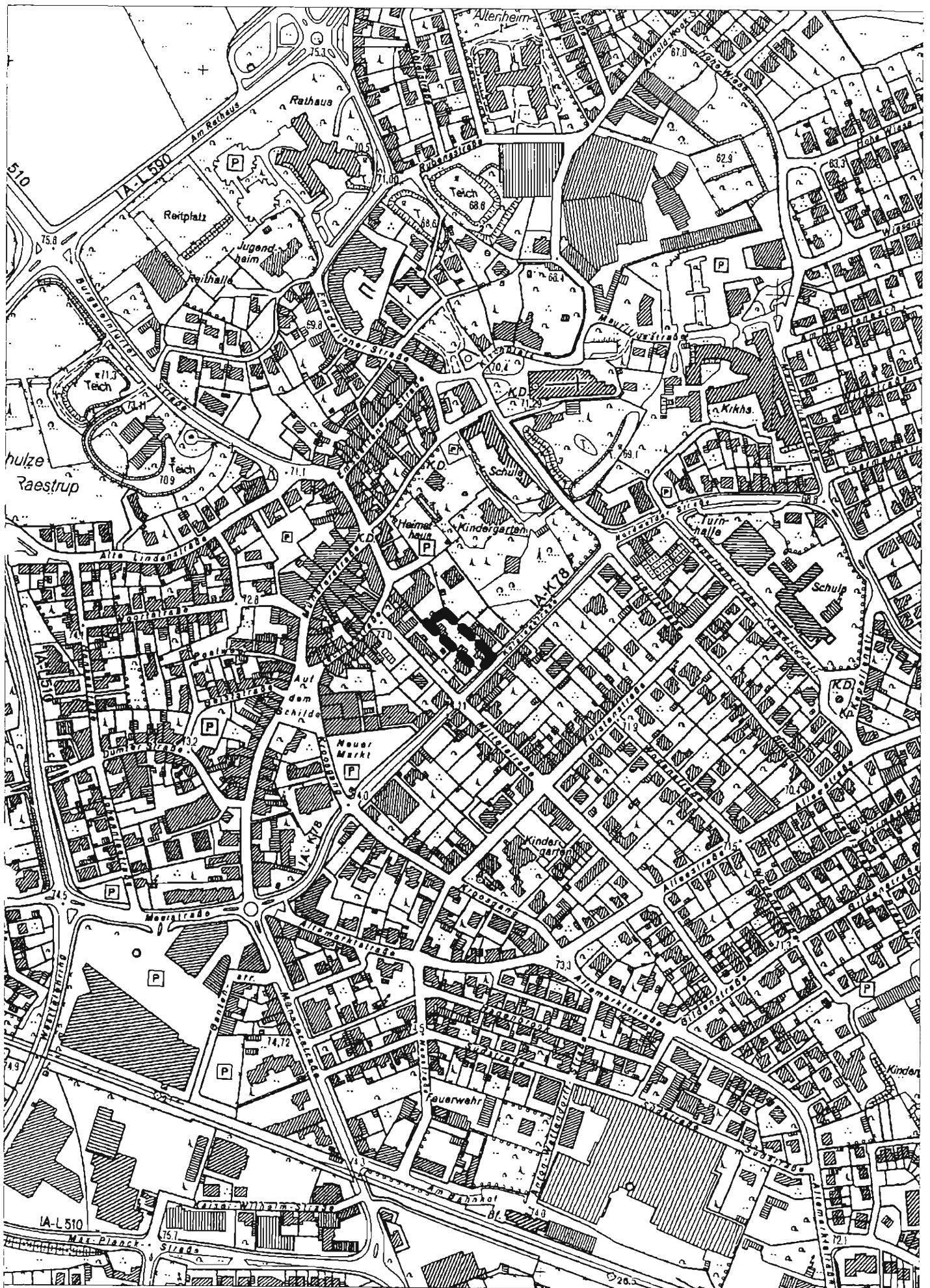
Alle weiteren Festsetzungen werden aus dem Plan der 8. Änderung übernommen.“

Der Geltungsbereich der 13. Änderung ist im ersten Absatz des Beschlusses beschrieben. [...]

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden."

Der Änderungsbereich ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

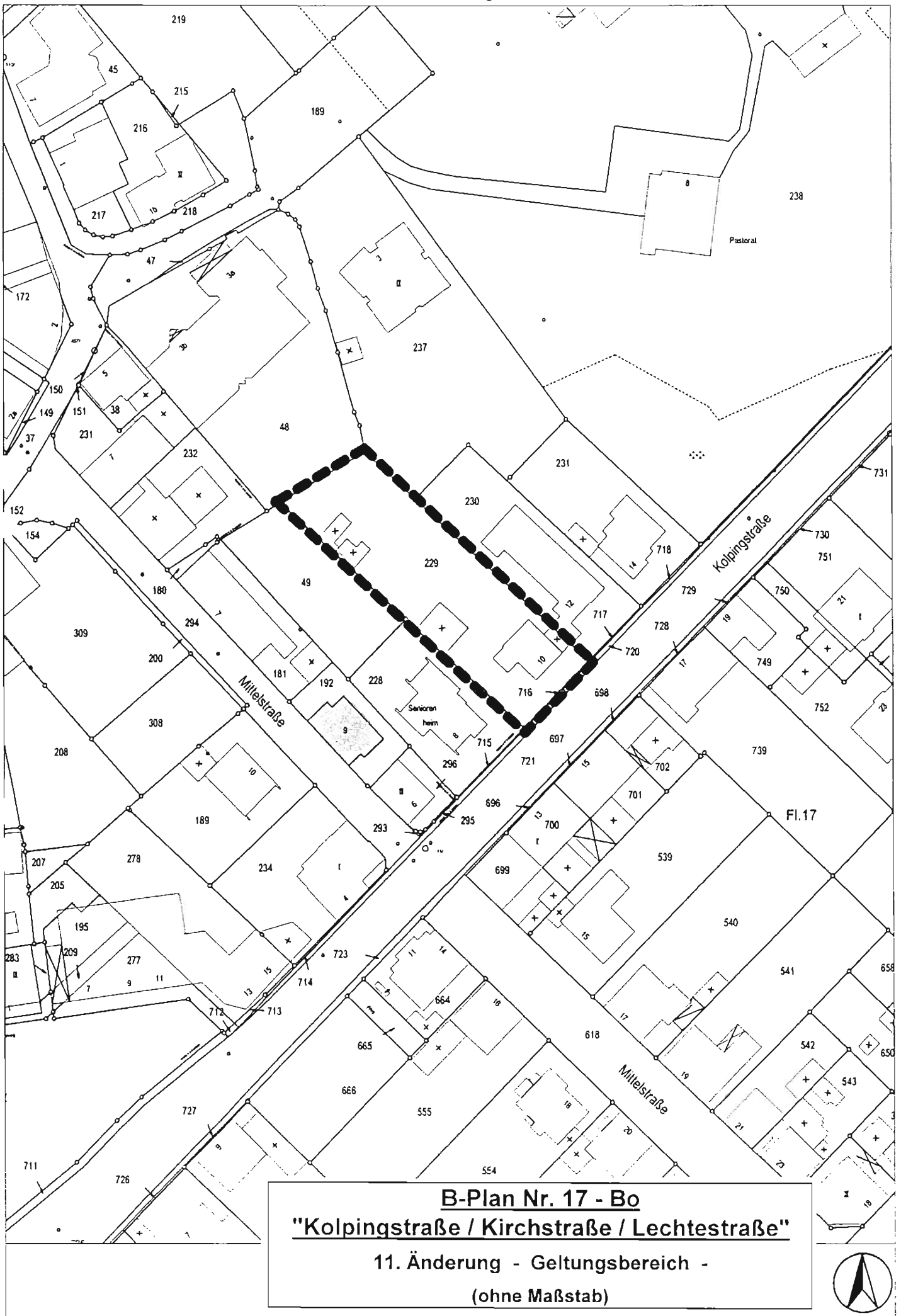
(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



-78-



2. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **03.05.2013 bis zum 03.06.2013** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

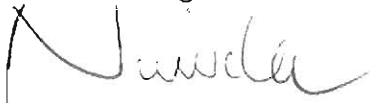
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 22. April 2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/wer

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 19c „Max-Planck-Straße / Westfalenring / Overbergweg / Altenberger Straße / Gantenstraße / Eisenbahn“ – 13. Änderung –
der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 03.05.2013 bis 03.06.2013

1. Änderung gem. § 13 BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 19c „Max-Planck-Straße / Westfalenring / Overbergweg / Altenberger Straße / Gantenstraße / Eisenbahn“ soll für ein 35,00 m x 5,00 m großes Teilstück des Flurstückes 986, Flur 12, Gemarkung Borghorst, gem. § 13 BauGB wie folgt geändert werden:

„Die festgesetzte „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ wird geändert in eine 4,00 m breite, nicht überbaubare gewerbliche Baufläche und eine 1,00 m breite, private Grünfläche.

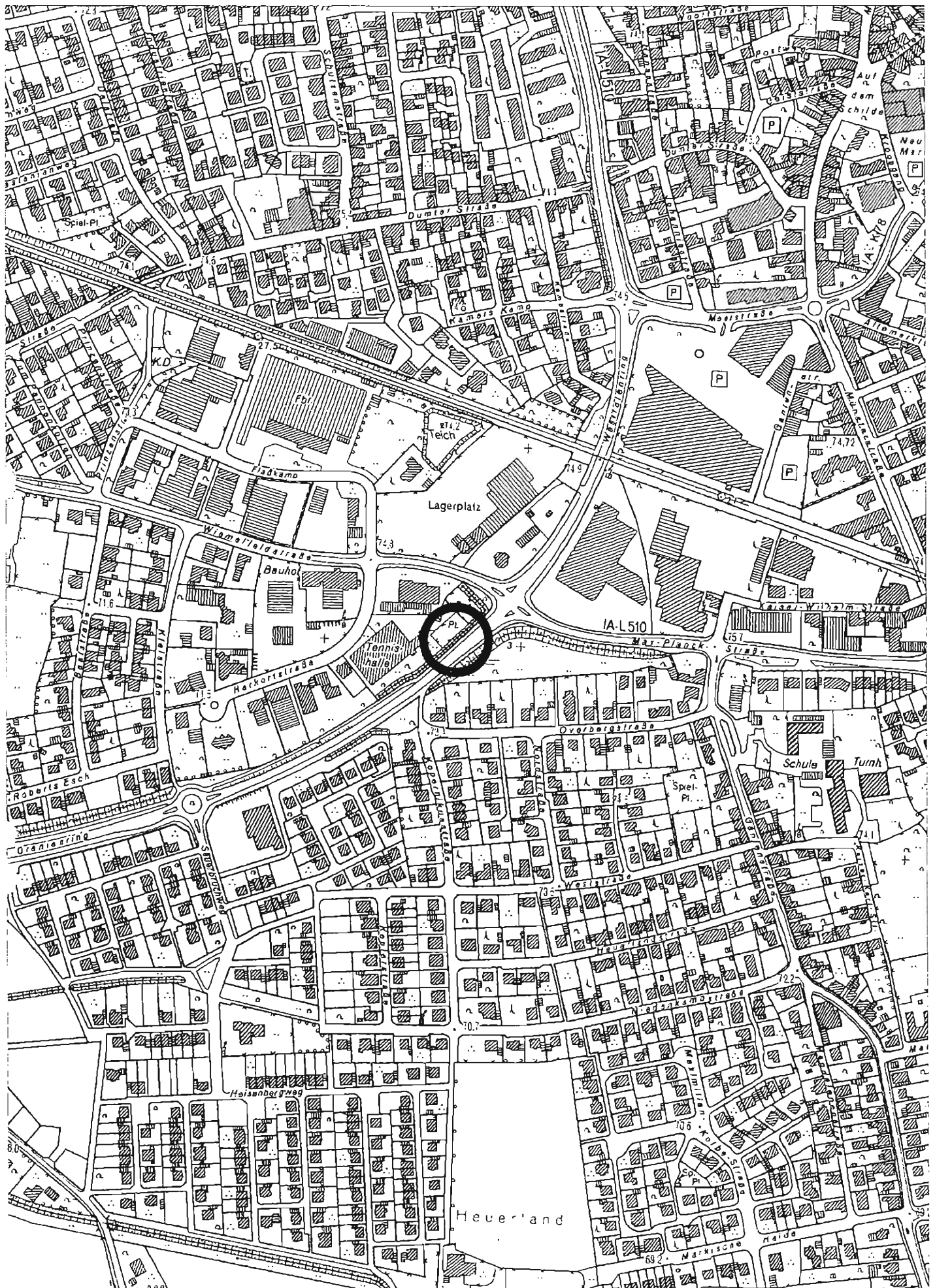
Es wird ein Zu- und Abfahrtsverbot entlang des Oranienringes festgesetzt.“

Der Geltungsbereich der 13. Änderung ist im ersten Absatz des Beschlusses beschrieben. [...]

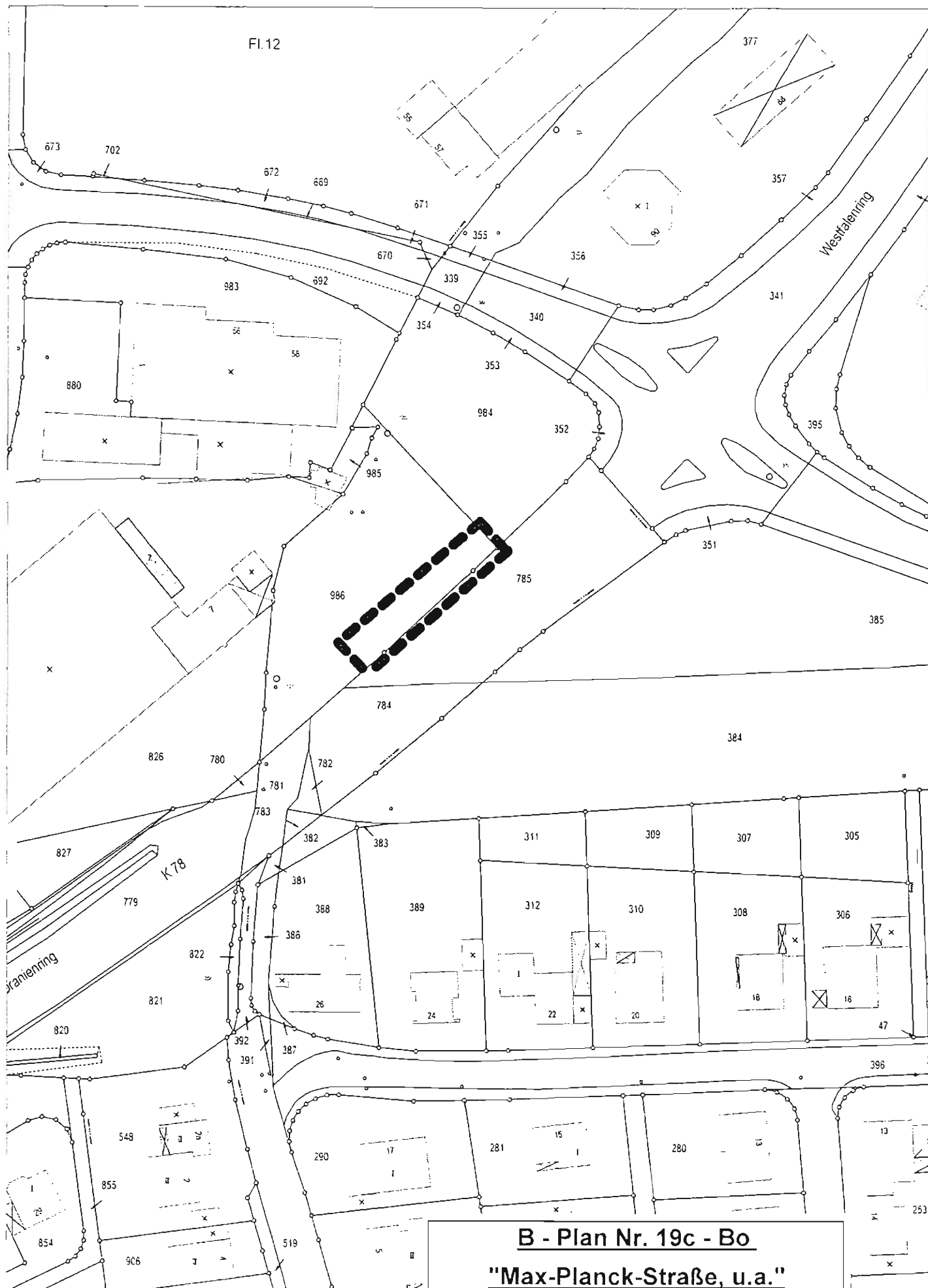
Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden."

Der Änderungsbereich ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



-82-



B - Plan Nr. 19c - Bo
"Max-Planck-Straße, u.a."
13. Änderung
Flurkarte mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



2. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **03.05.2013 bis zum 03.06.2013** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2), Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 22. April 2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/wer

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 20 „Staufenstraße / Lindenstraße“ – 6. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Zeit vom 26.04.2013 bis 24.05.2013

1. Änderung gem. § 13 BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 20 „Staufenstraße / Lindenstraße“ soll für seinen gesamten Geltungsbereich incl. dem Sonderplan zur 5. Änderung gem. § 13 BauGB durch die Einfügung einer textlichen Festsetzung wie folgt geändert und ergänzt werden:

„Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind abweichend von der bestehenden textlichen Festsetzung auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch grundsätzlich in einem Abstand von mind. 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie, in einer Größe bis max. 10,00 m² unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zulässig. Die Nebenanlagen sind in Holzbauweise mit einer max. Firsthöhe von 3,00 m zu errichten, gemessen über Gelände.“

Der Geltungsbereich der 6. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 166, 33, 34, 257, 162 (Flur 20), 381, 380, 239 und 255 (Flur 19);

Osten:

Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 255, und 256 (Flur 19); in östlicher Richtung abknickend, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 257 (Flur 19); in südlicher Richtung abknickend, durch die östliche Grenze des Flurstückes 257 (Flur 19); in östlicher Richtung abknickend, durch die nördliche Grenze des Flurstückes 359 (Flur 19); in südlicher Richtung abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 359, 266 und 354 (Flur 19); in westlicher Richtung abknickend, durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 354 und 359 (Flur 19); in südlicher Richtung abknickend, durch die östliche Grenze des Flurstückes 184 und die westliche Grenze des Flurstückes 369 (Flur 19);

Süden:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 369 in westlicher Richtung das Flurstück 370 durchschneidend, bis auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstü-

ckes 449 (*Flur 19*); weiter durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 449, 446 (*Flur 19*), 322, 323, 40, 105, 210, 327, 261, 260 und 259 (*Flur 20*);

Westen:

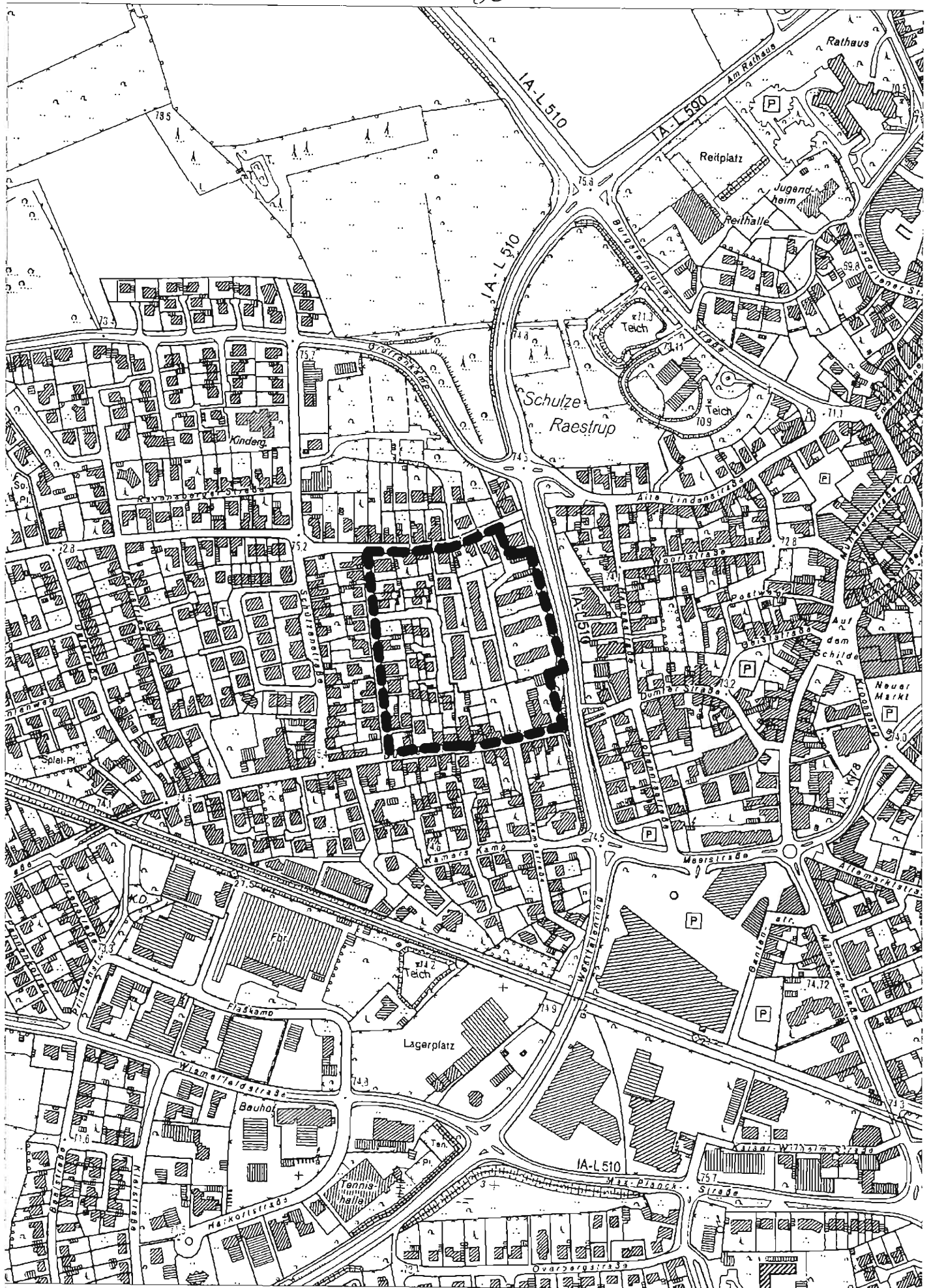
Durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 259, 128, 262, 168, 61, 62, 63, 184, 182, 258, 256, 174, 255 und 166 (*Flur 20*);

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst. [...]

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden."

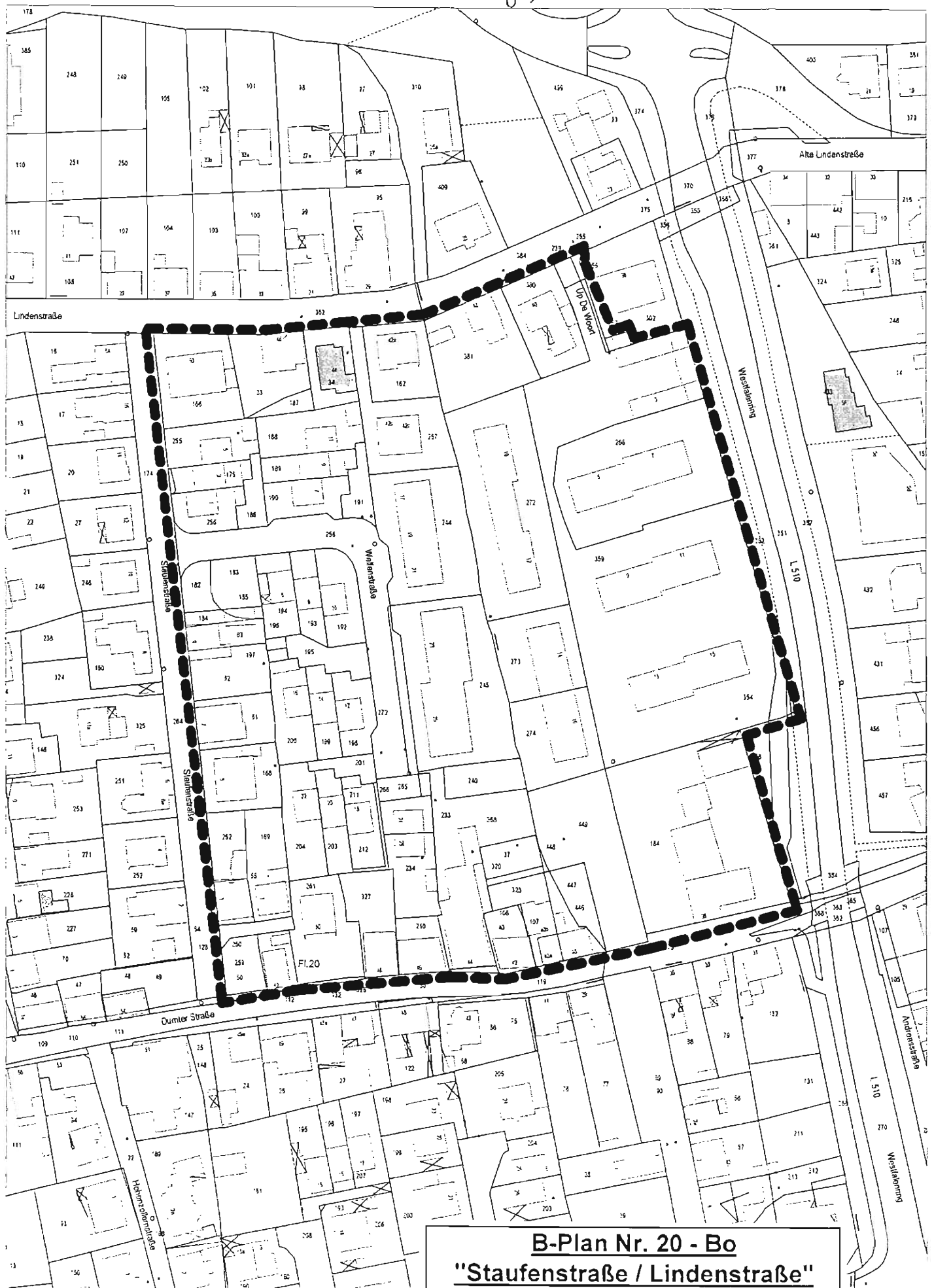
Der Änderungsbereich ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





B-Plan Nr. 20 - Bo
"Staufenstraße / Lindenstraße"

6. Änderung - Geltungsbereich -
(ohne Maßstab)



2. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **26.04.2013 bis zum 24.05.2013** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

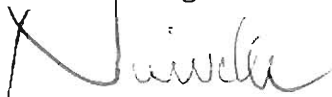
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 18. April 2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/nh

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ – 6. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Zeit vom 26.04.2013 bis 24.05.2013

1. Änderung gem. § 13 BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 62 „südlich Niedenkampstraße“ soll für seinen gesamten Geltungsbereich gem. § 13 BauGB durch die Einfügung einer textlichen Festsetzung wie folgt geändert und ergänzt werden:

„Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind abweichend von der bestehenden textlichen Festsetzung auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch grundsätzlich in einem Abstand von mind. 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie, in einer Größe bis max. 10,00 m² unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen zulässig. Die Nebenanlagen sind in Holzbauweise mit einer max. Firsthöhe von 3,00 m zu errichten, gemessen über Gelände.“

Der Geltungsbereich der 6. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 364, 587, 366, 367, 359 bis 362; in südlicher Richtung abknickend, durch die östliche Grenze des Flurstückes 362; in östlicher Richtung abknickend, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 380 und 381, das Flurstück 1062 durchschneidend, weiter durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 394 und 395;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 395, 397, 401, 409, 461, 463, 464 und 468 und in Verlängerung ca. 5,70 m in das Flurstück 695 hinein; vom zuvor genannten Punkt um ca. 124° in südwestlicher Richtung abknickend, ca. 6,00 m weiter durch das Flurstück 695 verlaufend; vom zuvor genannten Punkt um ca. 146° in westlicher Richtung abknickend, ca. 19,40 m weiter durch das Flurstück 695 verlaufend; vom zuvor genannten Punkt in südwestlicher Richtung abknickend, zunächst noch durch das Flurstück 695 verlaufend, dann weiter durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 525, 526, 228 und wieder 526;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 526, 529, 615, 617, 619, 621, 685, 684, 681, 680, 691, 689, 636, 635 und 143;

Westen:

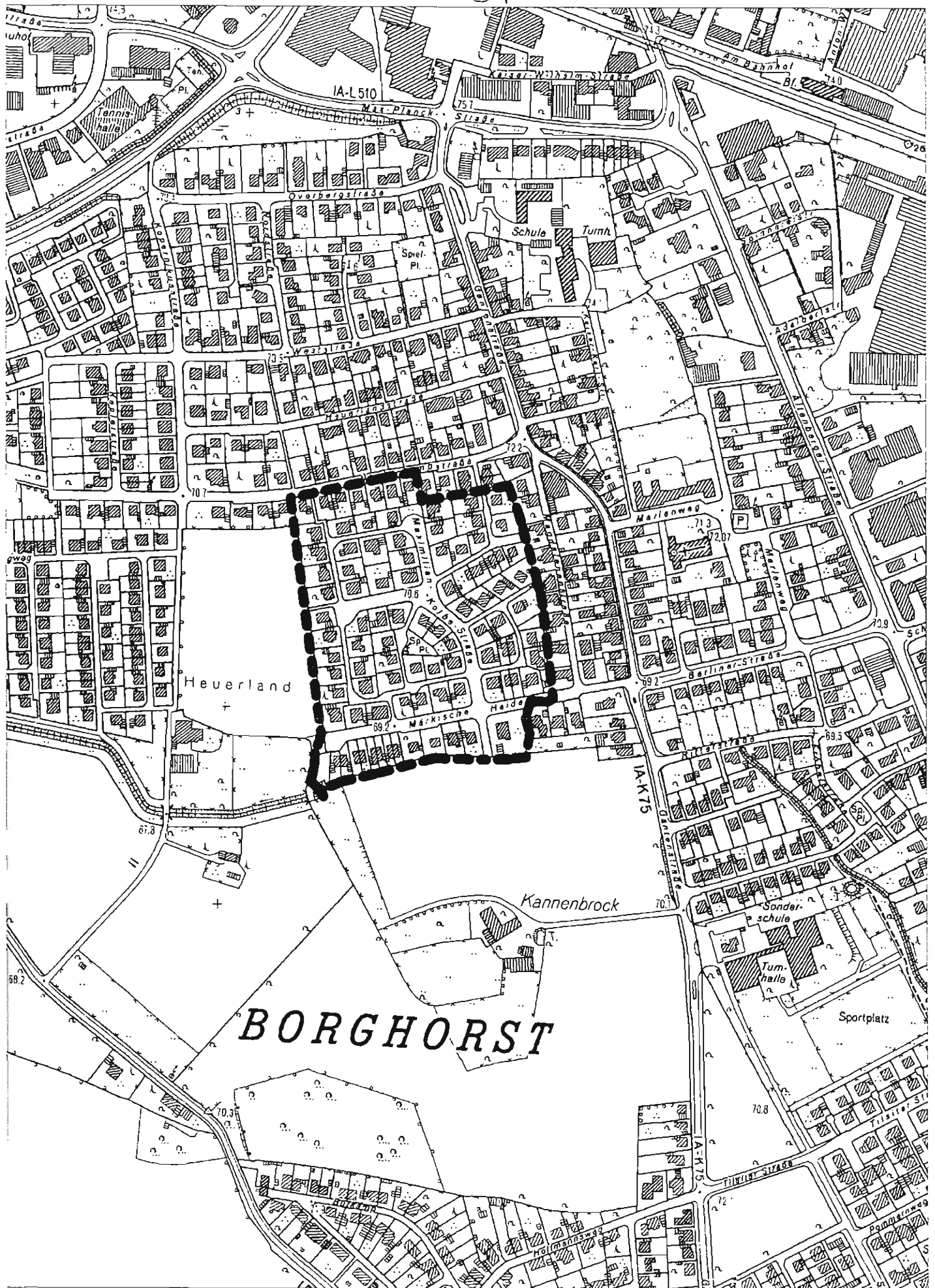
durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 143, 695, 424 bis 429, 1061, 368 bis 371 und 364;

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 5, Gemarkung Borghorst. [...]

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden."

Der Änderungsbereich ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



B-Plan Nr. 62 - Bo
"südlich Niedenkampstraße"

6. Änderung - Geltungsbereich - (ohne Maßstab)



2. Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **26.04.2013 bis zum 24.05.2013** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

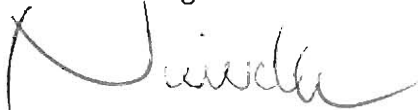
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 18. April 2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/nh

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter